

in certain cases. The new Act has the virtue that it pulls together a range of special measures and puts them under one statutory roof, and it streamlines procedures in respect of special measures. The special measures are:

- i) screening witness from the accused
- ii) evidence by live link
- iii) evidence given in private
- iv) removal of wigs and gowns
- v) video recorded evidence-in-chief
- vi) video recorded cross-examination or re-examination
- vii) examination of witness through intermediary
- viii) aids to communications.

Witnesses other than the defendant will be eligible for special measures to help them with giving evidence in criminal proceedings if:

- ...They are under seventeen years;
- ...They suffer from a mental disorder, or have a mental impairment or learning disability (which could include autistic spectrum disorders) that the court considers likely to affect the quality of their evidence;
- ...They have a physical disorder or disability (which could include deafness) that the court considers likely to affect the quality of their evidence;
- ...the court is satisfied that the witnesses are likely because of their own circumstances and circumstances relating to the case, to suffer fear or distress in giving evidence to an extent that is expected to affect its quality.

A witness under the age of seventeen will always be eligible for help. Otherwise, in deciding eligibility courts *must* consider witnesses' own views about their status. Complainants of sexual offences will be considered eligible unless they inform the court they do not want to be eligible. Complainant' is defined in the Act as 'a person against or in relation to whom the offence was (or is alleged to have been) committed' – in other words the alleged *victim*.

The sections in the Act relating to restrictions on evidence or questions about complainant's sexual history have been implemented. The sections are designed to prohibit cross-examination of complainants in sex cases as to their previous sexual experiences with both third parties and the accused. The new provisions came under the scrutiny of the House of Lords in March this year in REGINA v. A (No.2).<sup>5</sup> The House found that the blanket exclusion of prior sexual history evidence between the complainant and the accused, subject to very narrow exceptions, posed an acute problem of proportionality; it involved a blanket exclusion of potentially relevant evidence. Following its duty to strive to find a possible interpretation of the new provisions which was compatible with the Convention, the House of Lords held that evidence or questioning relating to logically relevant sexual experiences between a complainant and accused may be admitted in evidence if to do so was required to ensure a fair trial. The case illustrates how the right balance has to be found so that (alleged) victims are protected from indignity and from humiliating questions but judges should have the right to allow the introduction of truly relevant evidence where to exclude it would prevent a fair trial.

## V. The Future

It is clear that, notwithstanding the fact that the victim has no standing in the English criminal court, there have been and there will continue to be significant measures to increase victim satisfaction with the English criminal justice system. There is an increasing acknowledgement that victims have been neglected in the past. Apart from the extensive new measures to assist vulnerable witnesses (many of whom will be victims) to give their best quality evidence in easier circumstances, efforts are being made to improve the system

so that victims are kept better informed as to the progress of cases. There have been criticisms that certain measures such as Victim's Charter of 1990 and then 1996 convey an appearance of a commitment to Victim's Rights which is seriously misleading in that they fail to address a number of concerns of victims and simply provide a number of inexpensive and unenforceable rights.<sup>6</sup>

However the situation is far from static. As society evolves and changes there are strong signs of a significant change of approach. The courts are already required to consider in every case where there is a recognizable victim whether the offender should be required to pay monetary compensation. There is a keener interest in assessing the potential for introducing elements of restorative justice. The Crime and Disorder Act 1998 introduced restorative justice schemes which are being piloted. The Act establishes the 'reparation order' as a specific sentencing option by which offenders under the age of 18 may be required to make direct practical reparation to their victims. A new Victims' Charter is on its way with the aim of establishing victims' statutory rights and a victims' ombudsman to champion victims' interests.<sup>7</sup>

Whilst the victim may continue to have no voice in criminal proceedings and to some extent remains on the margin, it is likely that he or she will receive better service from the criminal justice system during the twenty-first century, when compared to the dark ages when I first started practising in the 1970s. ■

## Die Stellung des Opfers im deutschen Strafrechtssystem\*

Claudia Keiser\*\*

### I. Opferschutz in der Kriminalpolitik und Gesetzgebung

In der deutschen Kriminalpolitik erreichte die Beschäftigung mit dem Opfer ihren ersten Höhepunkt, als 1986 das ausdrücklich als "erstes" bezeichnete Opferschutzgesetz erlassen wurde. Dieses Gesetz trat am 1. April 1997 in Kraft und bewirkte eine Reihe von Veränderungen des Strafprozessrechts, durch die insbesondere die Informations- und Beteiligungsrechte von Opfern im Strafverfahren verstärkt wurden<sup>1</sup>. Für den Opferschutz war damit das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht, doch beschränkte sich die Diskussion in der Folgezeit nicht mehr ausschließlich auf die Opferperspektive.

5 (2001) 2 CrApp.R.351.

6 Regarding the right to receive information, the right to counselling and support, a right to reasonable facilities at court, a right to segregated waiting and protection from intimidation, a right to reasonable waiting periods, see Helen Fenwick, "Rights of Victims in the Criminal Justice System" (1995) Crim.L.R. 853.

7 See "Criminal Justice: The Way Ahead" presented to Parliament by the Home Secretary February 2001. Other key measures announced include a duty to be placed on the Probation Service to keep victims of serious violent and sexual crimes informed of offenders' release; implementation of a CPS programme to inform victims in writing about key casework decisions; and improvements in court facilities to ensure the separation of prosecution witnesses from potentially intimidating witnesses and their families. See also Labour Party Election Manifesto 2001 with commitment to give victims greater rights.

\* Dieser Beitrag ist die schriftliche Fassung eines vom Verfasser auf der Tagung "Schutz für Verbrechensopfer in der Europäischen Union", Trier 5-6. November 2001, erstatteten Referats.

\*\* Claudia Keiser, Universität Hannover.

1 Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten in Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986 (BGBl. I 2496). Einen Überblick über den Inhalt des Gesetzes geben Böttcher, JR 1987, Das neue Opferschutzgesetz, S. 133 ff.; Rieß/Hilger, Das neue Strafverfahrensrecht, NSStZ 1987, S. 145 ff. Umfassend, auch mit Kritik und weitergehenden Verbesserungsvorschlägen, Kaiser, M. Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1991 sowie Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren 1989, insbesondere S. 377 ff. Siehe aber auch Staiger-Allroggen, Zu den Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992.

So gab und gibt zahlreiche Ansätze, die auf einen möglichen Ausgleich zwischen Täter und Opfer und eine verbesserte Schadenswiedergutmachung zugunsten der Opfer abzielen<sup>2</sup>. Auch dies mündete teilweise in Gesetzen, in denen die Voraussetzungen und Wirkungen solcher Täter-Opfer-Ausgleiche und Bemühungen um Schadenswiedergutmachung geregelt wurden. 1994 wurde mit der Strafzumessungsregel des § 46a StGB eine Vorschrift neu in das Strafgesetzbuch (StGB) eingeführt<sup>3</sup>, wonach im Falle eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Schadenswiedergutmachung die Strafe gemildert oder unter bestimmten Voraussetzungen sogar gänzlich von ihr abgesehen werden kann<sup>4</sup>. Darüber hinaus ist dann 1999 auch das Verfahrensrecht geändert und der Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafprozessordnung verankert worden<sup>5</sup>, um in der Praxis eine häufigere Anwendung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung zu erreichen.

Vor allem aber wurde gleich nach der Phase des primären Opferschutzes bereits in der Mitte der 80er Jahre die große Stunde des Zeugenschutzes eingeläutet<sup>6</sup>. Dabei gerieten im Lauf der Zeit diejenigen Zeugen, die zugleich Opfer der Straftat sind, d.h. die sogenannten "Opfer-Zeugen" zunehmend im Mittelpunkt. -

In der Mitte der 90er Jahre wurden allerorten Überlegungen dazu angestellt, wie man diese Zeugengruppe, insbesondere jedoch die kindlichen Zeugen, vor Belastungen, die sich für sie aus dem Strafverfahren selbst ergeben können<sup>7</sup>, bewahren kann. Auch dies führte zum Erlass eines Gesetzes, dem so sogenannten Zeugenschutzgesetz (ZSchG), das am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten ist. Die Regelungen dieses Gesetzes ermöglichen insbesondere einen umfassenden Schutz der Zeugen im Zusammenhang mit den Vernehmungen. Dabei knüpfen die einzelnen Regelungen grundsätzlich nicht daran, ob der jeweilige Zeuge durch die Tat verletzt wurde, sondern Ausgangspunkt ist stets die Schutzbedürftigkeit des Zeugen aufgrund seiner prozessualen Rolle eben als Zeuge. Deshalb sind die Zeugenschutzvorschriften - unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen - auch auf andere Zeugen als Opfer anwendbar, sofern sie eben schutzbedürftig sind, sei es nun, weil sie besonders jung sind oder weil es sich beispielsweise um verdeckte Ermittler handelt. So gesehen ist das Zeugenschutzgesetz also kein reines, erst recht kein "zweites" Opferschutzgesetz. Doch ist es für den vorliegenden Zusammenhang vielleicht besonders aufschlussreich, dass das Gesetz in der amtlichen Bekanntmachung als "Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes" bezeichnet wurde<sup>8</sup>.

Der Inhalt der genannten Gesetze soll im folgenden nicht im Detail dargestellt werden. Damit allein ließe sich die Stellung des Opfers im deutschen Strafverfahren ohnehin nicht beschreiben. - Keines dieser Gesetze enthält nämlich ein in sich geschlossenes Opferschutzprogramm, sondern es handelt sich um Gesetze, durch die einzelne Vorschriften der Strafprozessordnung, bzw., soweit es um den Täter-Opfer-Ausgleich geht, auch des Strafgesetzbuches geändert oder ergänzt wurden. Daher ist im weiteren nur von Interesse, ob nach der Einführung der zahlreichen Opfer- und Zeugenschutzregelungen in Deutschland nun ein Strafverfahrensrecht gilt, das den Interessen von Opfern gerecht wird oder zumindest werden kann<sup>9</sup>. Ehe dabei jedoch auf spezielle Regelungen des Opfer- und Zeugenschutzes eingegangen werden kann, ist es zunächst erforderlich, einen Überblick über die das deutsche Strafprozessrecht prägenden Verfahrensgrundsätze zu geben<sup>10</sup>, die ja gerade erst durch diese Vorschriften teilweise modifiziert wurden.

## II. Prinzipien des deutschen Strafverfahrens

Grundsätzlich sind die Polizei und Staatsanwaltschaft durch das Legalitätsprinzip verpflichtet einzuschreiten, sobald genügend

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind<sup>11</sup>. Ohne dass es dabei auf den Strafverfolgungswillen des Opfers und einen etwaigen Strafantrag ankommt, ist der Sachverhalt so weit zu erforschen, dass entschieden werden kann, ob die Verdachtsmomente für eine Anklageerhebung ausreichen. Diese Entscheidung obliegt allein der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet, die Anklage tatsächlich zu erheben, wenn sie aufgrund der Ermittlungen zu dem Schluss kommt, dass die Beweise eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich machen<sup>12</sup>. Das Legalitätsprinzip setzt sich also aus dem Verfolgungs- und dem Anklagezwang zusammen. Wird dann die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, dann ist die Hauptverhandlung öffentlich<sup>13</sup>, und es gelten die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Daher müssen die Zeugen prinzipiell in der Verhandlung vernommen werden<sup>14</sup>. Die Beweisaufnahme selbst wird dabei vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrscht, das Gericht ist zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet und muss dazu alle Tatsachen und Beweismittel heranziehen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind<sup>15</sup>. Daher sind unter Umständen selbst solche Zeugen zu vernehmen, die gar nicht von der Staatsanwaltschaft oder Verteidigung benannt worden sind.

Das bedeutet für die Opfer: Ob es wegen einer Straftat zu einem Strafverfahren kommt, steht grundsätzlich weder in ihrem eigenem Ermessen, noch können die Strafverfolgungsbehörden hierüber frei

- 2 Zur Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Frage, ob Opfer einen Täter-Opfer-Ausgleich wollen, vgl. *Frehsee*, Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafrecht - Entwicklung, Möglichkeiten und Probleme, in: *Schünemann/Dubber* (Hrsg.) Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem 2000, S. 117 ff.
- 3 Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I 3186). Näher dazu *Meier*, Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht, JuS 1996, S. 436 ff. und *Rössner/Klaus*, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in: *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bestandsaufnahme und Perspektiven*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 1998, S. 49 ff.
- 4 Außerdem ist die Bemühung um Schadenswiedergutmachung positiv zu berücksichtigen, wenn es darum geht, eine Prognose darüber zu erstellen ist, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 56 Abs. 2 S. 2 StGB), und Auflagen an den Täter; neben der Bewährungsstrafe auch finanzielle Geldbußen zu bezahlen, sollen nur erteilt werden, wenn dies der Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht (§ 56b Abs. 2 S. 2 StGB).
- 5 Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (BGBl. I 2491). Aufgrund einer Ergänzung des § 153a StPO um eine neue Ziff. 5 kann das Verfahren beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen eingestellt werden, wenn der Täter die Auflage, sich um den Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, erfüllt. Die ebenfalls neu eingeführten §§ 155a und 155b StPO regeln das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- 6 Vgl. bereits *Gomolla*, Der Schutz des Zeugen im Strafprozess 1986; *Krehl*, Der Schutz von Zeugen im Strafverfahren, GA 1990, S. 555 ff.; *Krey*, Probleme des Zeugenschutzes im Strafverfahrensrecht, in: *Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer* 1990, S. 238 ff. sowie aus neuerer Zeit *Zacharias*, Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren 1997.
- 7 Zu den einzelnen Belastungsfaktoren vgl. im Überblick *Keiser*, Das Kindeswohl im Strafverfahren 1998, S. 40 ff.; *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 1996. Zur Verfahrenspraxis siehe aber auch die empirische Untersuchung von *Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, 1999.
- 8 Gesetz vom 30.04.1998, BGBl. I 820. Zu den während der vorherigen Reformdiskussion gemachten Vorschlägen einzelner Parteien und sonstiger Gremien vgl. die synoptische Darstellung (mit Vergleich zum europäischen Ausland) bei *Keiser*, aaO (Fn. 6), S. 405 ff. und 450 ff.; zum Überblick über den Gesetzesinhalt siehe *Rieß*, Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren, NJW 1998, S. 3240 ff.; *Seitz*, Das Zeugenschutzgesetz - ZSchG, JR 1998, S. 309 ff.
- 9 Weitergehende, noch in der Diskussion befindliche Reformansätze und Gesetzgebungsvorhaben bleiben dabei unberücksichtigt, vgl. aber z.B. *Hinz*, Opferschutz, Genugtuung, Wiedergutmachung, Überlegungen zum Ausbau der Nebenklage, DRiZ 2001, S. 321 ff.
- 10 Die Darstellung klammert die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens aus. Für Verfahren gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie gegen Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden zahlreiche Vorschriften der StPO durch das die Regeln des Jugendstrafverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ausgeschlossen bzw. modifiziert, vgl. §§ 43 ff. und 109 JGG.
- 11 § 152 Abs. 2 (i.V.m. § 163 Abs. 1) StPO.
- 12 § 170 Abs. 2 StPO.
- 13 § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Dies gilt auch für Verfahren gegen Heranwachsende, Verfahren gegen Jugendliche sind demgegenüber nicht öffentlich, § 48 JGG.
- 14 §§ 250, 261 StPO.
- 15 § 244 Abs. 2 StPO.

entscheiden. Unabhängig davon, ob das Opfer selbst oder ein Dritter die Straftat angezeigt hat, kann das Opfer die einmal in Gang gekommenen Ermittlungen und das weitere Verfahren nicht mehr stoppen, und auch die Polizei und Staatsanwaltschaft sind dazu nicht befugt. In den meisten Fällen wird das Opfer daher in das weitere Verfahren hineingezogen, weil es als Zeuge benötigt wird. – Auch dies können grundsätzlich weder das Opfer selbst noch die Staatsanwaltschaft oder sonst jemand verhindern. Denn das deutsche Strafverfahrensrecht geht davon aus, dass Zeugen zum Erscheinen und Aussagen vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind und nimmt Opfer dabei nicht aus.<sup>16</sup>

### III. Opferinteressen im Strafverfahren

Vor diesem Hintergrund lassen sich für die Situation des Strafverfahrens vier Interessenbereiche der Opfer unterteilen: Erstens Interessen, die ihren Ursprung in dem persönlichen Bedürfnis nach einer Abwehr, Beendigung oder Verschiebung des Verfahrens haben, zweitens Interessen, die aus den den Opfern in ihrer Eigenschaft als Zeugen obliegenden Pflichten resultieren, drittens davon unabhängige Interessen der Geschädigten auf Mitwirkung und schließlich das Interesse auf materielle Entschädigung.<sup>17</sup>

#### I. Verhinderung des Strafverfahrens

Wenngleich aufgrund des Legalitätsgrundsatzes normalerweise alle bekannt gewordenen Straftaten zu verfolgen sind, so gibt es natürlich auch Ausnahmen.

- a.** Bei einigen wenigen Delikten gibt es nämlich eine besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, den *Strafantrag*. Ein solcher Strafantrag ist mehr als eine bloße Strafanzeige, durch die der Verdacht über das Vorliegen einer Straftat mitgeteilt wird. Während eine Strafanzeige jedermann formlos machen kann, beinhaltet der Strafantrag das ausdrückliche Verlangen auf Strafverfolgung und muss schriftlich angebracht oder bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht zu Protokoll erklärt werden<sup>18</sup>. Die Berechtigung diesen Antrag zu stellen, hat grundsätzlich nur der Verletzte selbst<sup>19</sup>. – In der Terminologie des Gesetzes wird anstelle des kriminologisch geprägten Begriffs vom "Opfer" der Ausdruck "Verletzter" verwandt. – Der Verletzte kann also selbst entscheiden, ob ein Antragsdelikt verfolgt oder unter Umständen auch wieder eingestellt wird, indem er einen solchen Strafantrag (innerhalb der zulässigen Frist von 3 Monaten<sup>20</sup>) stellt oder nicht bzw. den schon gestellten Antrag (bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens) wieder zurücknimmt<sup>21</sup>. So verhält es sich etwa bei Diebstählen und einigen anderen Vermögensdelikten, die innerhalb der Familie begangen werden<sup>22</sup>. Neben diesen sehr seltenen sogenannten "absoluten" Antragsdelikten gibt es jedoch auch "relative" Antragsdelikte. Dabei handelt es sich um Tatbestände, die zwar einerseits das Strafantragserfordernis enthalten, bei denen aber andererseits genau dieser Antrag dadurch ersetzt werden kann, dass die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dazu zählt beispielsweise die Körperverletzung<sup>23</sup>. In diesen Fällen kann das Opfer die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung aufzunehmen, nicht verhindern oder anfechten. – Das Strafverfahren geht dann seinen normalen Gang.
- b.** Daneben gibt es auch eine Reihe von Delikten, die die Verletzten zunächst im Wege der sogenannten Privatklage verfolgen müssen, d.h. die Staatsanwaltschaft ist für die Ermittlungen und Anklageerhebung gar nicht zuständig, sondern die Verletzten können bzw. müssen sich selbst darum kümmern. Welche Delikte das sind, ergibt sich aus einem Katalog, den § 374 StPO enthält. Einige dieser Delikte sind zugleich Antragsdelikte, aber nicht alle,

wie z.B. die Bedrohung<sup>24</sup>. Dennoch bleibt auch in diesen Fällen, die Entscheidung darüber, ob die Tat verfolgt werden soll oder nicht, den Verletzten nicht unbedingt allein überlassen. Zum einen erstreckt sich die Strafverfolgung nämlich von vornherein auch auf das Privatklagedelikt, wenn ein solches Privatklagedelikt mit einem Officialdelikt<sup>25</sup> zusammentrifft. Wird das Opfer z.B. zuerst vergewaltigt und dann bedroht, muss (und kann) es nicht neben dem Verfahren über die Vergewaltigung ein gesondertes Privatklageverfahren wegen der Bedrohung führen. Zum anderen kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Privatklageverfahrens die Sache übernehmen<sup>26</sup> und beispielsweise selbst die Anklage erheben, die dadurch eine öffentliche wird<sup>27</sup> oder auch Rechtsmittel einlegen. In dem Moment, in dem die Staatsanwaltschaft das Verfahren übernimmt, scheidet der Privatkläger automatisch aus dem Verfahren aus und wird auf diejenigen Teilnahmemöglichkeiten die ihm auch sonst als Verletzten zustehen<sup>28</sup>.

- c.** Schließlich werden auch die Staatsanwaltschaften stellenweise von dem strengen Legalitätsgrundsatz befreit und können ausnahmsweise entsprechend dem Opportunitätsprinzip einige Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen einstellen oder zumindest von der Erhebung der Anklage absehen, so z.B. wenn die Schuld des Täters nur gering ist oder er bestimmte Auflagen und Weisungen erfüllt, durch die das Strafverfolgungsinteresse beseitigt wird<sup>29</sup>. Allerdings ist es nicht zulässig, das Verfahren allein aus Rücksicht auf das Opfer einzustellen<sup>30</sup>, und dementsprechend gibt es auch keine Möglichkeit für die Verletzten, die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu erzwingen.<sup>31</sup>
- d.** Insgesamt liegt damit der Strafprozessordnung insoweit ein Konzept zugrunde, das in aller Deutlichkeit dokumentiert, dass eine Straftat grundsätzlich eben kein persönliches und privates Pech des Opfers ist, sondern dass es eine Angelegenheit der Gesellschaft insgesamt ist, den durch die Straftat aufgetretenen Konflikt im Interesse der Rechtsgemeinschaft, der nicht zuletzt auch Opfer (und Täter) angehören, beizulegen. Dabei ist es von besonderem Vorteil, dass die Durchführung des Verfahrens selbst grundsätzlich nicht zur Disposition des Verletzten steht. Denn nur so lässt sich gewährleisten, dass nicht ausgerechnet der Täter das Opfer derart unter Druck setzt, dass es schließlich gegen seinen tatsächlichen Willen auf ein Strafverfahren verzichtet. Andererseits sprechen aber gute Gründe dafür, den Staatsanwaltschaften in besonders gravierenden Fällen zu ermöglichen, das Verfahren einzustellen, wenn die mit Durchführung des Verfahrens zusammenhängenden Belastungen für den Verletzten

16 Auch die Polizei ist befugt, Vernehmungen durchzuführen, doch gibt es insoweit keine Rechtspflicht zur Zeugenaussage.

17 Zu den empirisch ermittelten Opferinteressen umfassend die Untersuchungen von *Baurmann/Schädlér*, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven 1991 und *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995. Siehe auch *Weigend*, aaO (Fn. 1), S. 403 ff.

18 § 158 Abs. 2 StPO.

19 § 78 Abs. 1 StGB.

20 § 77b Abs. 1 S. 1 StGB.

21 § 77d Abs. 1. Allerdings kann ein einmal zurückgenommener Antrag nicht erneut gestellt werden.

22 § 247 StGB, anwendbar beispielsweise auch auf Betrug, § 263 Abs. 4 StGB.

23 §§ 232, 230 StGB.

24 § 241 StGB.

25 Officialdelikte sind wegen der Geltung des Official- bzw. Amtsermittlungsgrundsatzes alle anderen Delikte, die also nicht vom Gesetz selbst in den Katalog des § 374 Abs. 1 StGB aufgenommen und dadurch als Privatklagedelikte bezeichnet sind.

26 § 377 Abs. 2 S. 1 StPO.

27 § 376 StPO.

28 Näher dazu unten.

29 §§ 153 bzw. 153a StPO.

30 Kritisch dazu und mit weitergehenden Vorschlägen *Keiser*, aaO (Fn. 6), S. 142 ff.

31 Umgekehrt jedoch können sich die Verletzten gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mit dem Klageerzwingungsverfahren nach § 172 ff. StPO zur Wehr setzen. Für die Einführung eines "Einstellungserzwingungsverfahrens" spricht sich jedoch *Rieß* aus, Plädoyer für ein Einstellungserzwingungsverfahren, in: *Festschrift für Roxin*, 2001, S. 1319 ff.

im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung unverhältnismäßig wären. Gerade im Zusammenhang mit Straftaten an Kindern und/oder innerhalb der Familie sind dazu in der Vergangenheit verschiedentlich Vorschläge unterbreitet worden, die sich aber nicht durchgesetzt haben.<sup>32</sup>

## 2. Opferschutz bei der Wahrnehmung von Zeugenpflichten

Wie bereits erwähnt, legt die Strafprozessordnung den sog. "Opfer-Zeugen" grundsätzlich die gleichen Pflichten auf wie allen anderen Zeugen auch. Sie müssen also erscheinen, aussagen und die Aussage gegebenenfalls beeidigen<sup>33</sup>. Hinzu kommt die Pflicht, körperliche Untersuchungen zu dulden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist festzustellen, ob sich an ihrem Körper Spuren oder Folgen einer Straftat befinden. Auch Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben müssen geduldet werden, wenn dies zur Wahrheitserforschung unerlässlich ist<sup>34</sup>. Allerdings ist die Durchführung solcher Untersuchungen nicht zulässig, wenn sie für den Betroffenen in dem konkreten Fall nicht zumutbar ist. Insbesondere begründet der Umstand, das Opfer einer Straftat geworden zu sein, kein Zeugnisverweigerungs-<sup>35</sup> oder Untersuchungsverweigerungsrecht. Zwar gibt es auch nach der deutschen Strafprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, doch müssen diese Gründe in der besonderen Beziehung des Zeugen zu dem Beschuldigten liegen, wie z.B. bei einer Verwandtschaft oder Ehe mit dem Beschuldigten<sup>36</sup>. Unter denselben Voraussetzungen hat der Zeuge dann aber auch das Recht, die Eidesleistung sowie die körperliche Untersuchung zu verweigern<sup>37</sup>.

a. Allerdings ermöglicht es das deutsche Verfahrensrecht bei der konkreten Ausgestaltung der Vernehmungsmodalitäten im Einzelfall auf vielfältige Weise, auf die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen (Opfer und) Zeugen einzugehen. Es wird sogar ausdrücklich verlangt, die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer-Zeugen zu berücksichtigen. So findet sich in den bundeseinheitlichen "Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren", das sind Handlungsanweisungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte, der ausdrückliche Hinweis, dem Verletzten sei bei seiner Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen<sup>38</sup>. Im übrigen kann sich jeder Verletzte eines rechtlichen Beistandes bedienen<sup>39</sup> als auch beantragen, dass einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit während der Vernehmung gestattet wird um ihm persönlichen Beistand zu leisten<sup>40</sup>.

b. Zudem kann in vielen Fällen aus Gründen des Zeugenschutzes von der strikten Einhaltung der o.g. Verfahrensprinzipien abgewichen werden. Allerdings wird auch hierbei nicht in erster Linie auf die Verletzeneigenschaft abgestellt, sondern auf die Schutzbedürftigkeit des Zeugen im konkreten Einzelfall. Beispielsweise ist es zulässig, die Öffentlichkeit während der Vernehmung auszuschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Betroffenen zur Sprache kommen<sup>41</sup> oder Zeugen unter 16 Jahren vernommen werden<sup>42</sup>. Auch der Angeklagte kann während der Zeugenvernehmung von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge andernfalls nicht die Wahrheit sagt oder aber sonst ein schwerwiegender Nachteil für sein Wohl bzw. seine Gesundheit besteht<sup>43</sup>.

Darüber hinaus ist es seit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes auch erlaubt, die Vernehmung als sogenannte Videosimultanvernehmung durchzuführen, wenn bei einer Vernehmung des Zeugen in Gegenwart der Anwesenden eine dringende Gefahr für sein Wohl des Zeugen bestünde<sup>44</sup>. Wie auch beim *Closed Circuit Television* oder *live link* in England<sup>45</sup> kann sich der Zeuge dabei in einem anderen Raum oder gar in einem anderen Gebäude aufhalten, während die Verbindung zum Verhandlungsraum nur durch eine Bild-Ton-Leitung

hergestellt wird<sup>46</sup>. Auch bei dieser Form der audiovisuellen Zeugenvernehmung können zusätzlich die Öffentlichkeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen der Angeklagte während der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden.<sup>47</sup>

Soweit die Zeugen unter 16 Jahren alt sind, wird die Vernehmung selbst durch den Vorsitzenden durchgeführt, wobei die Frageberechtigten jedoch verlangen können, dass der Vorsitzende weitere Fragen an den Zeugen stellt. Sie selbst können eine unmittelbare Befragung des Zeugen nur durchführen, sofern dies der Vorsitzende ausnahmsweise gestattet<sup>48</sup>. Schließlich ist es in Abweichung vom Grundsatz der Unmittelbarkeit bei so jungen Zeugen in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder wegen Misshandlung Schutzbefohlener auch zulässig, auf die nochmalige Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verzichten und diese durch das Abspielen einer Aufzeichnung über eine frühere Vernehmung zu ersetzen<sup>49</sup>. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine richterliche Vernehmung handelt und dass der Angeklagte und sein Verteidiger die Gelegenheit hatten, daran mitzuwirken. Im übrigen kann die Vernehmung nur durch das Abspielen eines Videos oder die Verlesung eines Protokolls ersetzt werden, wenn dafür in der Person des Zeugen besondere Gründe vorliegen, wie z.B. eine besonders schwere Krankheit<sup>50</sup>.

32 Vgl. Keiser, aaO (Fn. 6), S. 139 ff., 156 m.w.N.

33 Zeugen unter 16 Jahren sind nicht eidesmündig, § 60 Ziff. 1 StPO. Bei Zeugen zwischen 16 und 18 Jahren sowie bei Verletzten und Angehörigen des Beschuldigten kann das Gericht gem. § 61 StPO nach freiem Ermessen auf die Vereidigung verzichten.

34 § 81 c Abs. 1 und 2 StPO.

35 Demgegenüber sind beispielsweise in Österreich die Zeugen unter 14 Jahren "von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit", wenn sie durch die Tat verletzt wurden und die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen, § 152 Abs. 1 Ziff. 3 der österreichischen StPO.

36 § 52 StPO. Daneben gibt es auch ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gem. §§ 53, 53a StPO sowie ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn die Gefahr besteht, andernfalls sich selbst oder einen Angehörigen, der nicht der Beschuldigte sein muss, zu belasten, § 55 StPO.

37 §§ 63 bzw. 81 c Abs. 3 Satz 1 StPO.

38 RiStBV Nr. 19a Abs. 1. Speziell für den Umgang mit kindlichen Zeugen vgl. auch die "Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren", hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 2000. Bei derartigen "Handreichungen" handelt es sich nicht um verbindliche Richtlinien, sondern um Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis.

39 § 406 f Abs. 1 StPO. Darüber hinaus können aber auch andere Zeugen einen Rechtsanwalt hinzuziehen und seit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes gem. § 68b StPO unter Umständen sogar auf Staatskosten einen Zeugenbeistand beigeordnet bekommen, wenn sie ihre Befugnisse während der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und ihren schutzwürdigen Interessen anders nicht Rechnung getragen werden kann. Zu den wesentlich weitreichenderen Befugnissen des Verletztenbeistandes in bestimmten Fällen siehe sogleich.

40 § 406 Abs. 3 StPO. Dies verleiht dem Verletzten allerdings keinen Rechtsanspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten oder überhaupt irgendeiner Vertrauensperson. Der Antrag kann auch abgelehnt werden, was namentlich dann empfehlenswert ist, wenn zu befürchten ist, dass der Verletzte in Gegenwart der Vertrauensperson nicht die Wahrheit sagen wird.

41 § 171 b Abs. 1 GVG.

42 § 172 Ziff. 4 GVG.

43 § 247 S. 1 und S. 2 StPO formuliert im Detail unterschiedlich strenge Voraussetzungen, je nachdem, ob es sich um Zeugen unter 16 Jahren handelt oder nicht.

44 § 247a StPO.

45 Bohlander, Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Modelle Englands, der USA und Australiens, S. 82 ff. (88 ff.).

46 In der Verfahrenspraxis hat sich das allerdings bislang noch nicht durchgesetzt. Bislang spielte diese Technik in erster Linie bei der Vernehmung von Zeugen aus dem Ausland eine Rolle. Siehe aber andererseits BGH NStZ 2001, 608; BGH StV 2002, 10 f.

47 Das Verhältnis von der Videosimultanvernehmung nach § 247a StPO zu anderen Maßnahmen des Zeugenschutzes, insbesondere zum Ausschluss des Angeklagten nach § 247 StPO sowie zur Ersetzung einer Vernehmung nach § 251 StPO ist jedoch problematisch und noch sehr umstritten. Vgl. Kleinknecht/Meyer-Gößner, StPO-Kommentar, 45. Aufl. 2001, § 247a Rn. 4 m.w.N. Weiterführend Diemer, Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, 1667 ff.; Keiser, Rechtliche Probleme von Videovernehmungen im Strafverfahren, erscheint demnächst in: Interdisziplinäre Studien für Recht und Staat. Neue Folge des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und Rechtstheorie.

48 § 241a StPO.

49 § 255a Abs. 2 StPO.

50 § 251 StPO.

Im Ermittlungsverfahren sind die Vernehmungen natürlich weniger formalisiert; doch kann auch hier ein Rechtsanwalt mitwirken oder beantragt werden, dass eine Vertrauensperson anwesend sein darf. Der Beschuldigte hat bei den staatsanwaltlichen oder polizeilichen Zeugenvernehmungen ohnehin kein Anwesenheitsrecht, sondern nur bei richterlichen Vernehmungen. Selbst da kann er jedoch unter Umständen ausgeschlossen werden<sup>51</sup>. Allerdings ist ihm zumindest die Möglichkeit zu geben, die Vernehmung über eine Videosimultanschaltung zu verfolgen, wenn die Videoaufzeichnung später in der Hauptverhandlung möglicherweise als Ersatz für eine erneute Zeugenvernehmung dienen soll<sup>52</sup>. Bei Zeugen unter 16 Jahren wird das Fragerecht wiederum durch den Richter selbst ausgeübt<sup>53</sup>.

### 3. Beteiligungsrechte des Verletzten am Verfahren

Unabhängig davon, ob und inwieweit das Opfer verpflichtet ist, als Zeuge an dem Strafverfahren mitzuwirken, kann es sich frei entscheiden, ob es daneben auch seine Rechte als Verletzter wahrnehmen und sich an dem Strafverfahren in dieser Funktion beteiligen möchte. Das gesamte 5. Buch der Strafprozessordnung regelt in den §§ 374 bis 406 h die "Beteiligung des Verletzten im Verfahren". Wie bereits erwähnt, kann diese Beteiligung sogar so weit gehen, dass sich der Verletzte in einigen wenigen Fällen genau genommen gar nicht an einem schon existenten Verfahren beteiligt, sondern dieses als Privatklageverfahren selbst führen muss. Von diesem Sonderfall und der erst später zu behandelnden Frage der Entschädigung einmal abgesehen, sind verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten gegeben, doch nicht alle stehen jedem Verletzten offen, und auch in Verfahren gegen Jugendliche sind die Beteiligungsrechte des Verletzten eingeschränkt<sup>54</sup>.

a. Aus der Nebenklage<sup>55</sup> ergeben sich die weitest gehenden Rechte für den Verletzten. Sie ist nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter für einige, in § 395 Abs. 1 StPO abschließend genannte Delikte, vorgesehen, bei Tötungsdelikten aber auch für die nahen Angehörigen des Getöteten zulässig. Die nebenklagebefugten Verletzten können sich mit der Nebenklage der Klage der Staatsanwaltschaft anschließen und sich entweder selbst oder vertreten durch einen Rechtsanwalt als Nebenkläger an dem Verfahren beteiligen.

Der Nebenkläger tritt buchstäblich neben die Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Anklage. – Dies kommt bei der Sitzordnung in der Hauptverhandlung besonders anschaulich zum Ausdruck, weil der Nebenkläger bzw. sein Rechtsanwalt neben dem Staatsanwalt sitzen. Dennoch sind Nebenkläger und Staatsanwalt rechtlich völlig unabhängig voneinander. Der Ausdruck Nebenklage besagt lediglich, dass diese Klage nur neben einer öffentlichen Klage zulässig ist, also nur dann wenn die Staatsanwaltschaft auch tatsächlich eine öffentliche Anklage erhebt und diese vom Gericht zugelassen wird. Dementsprechend kann auch eine vorher eingereichte "Nebenklage" das Verfahren nicht initiieren, vielmehr wird diese erst wirksam, wenn auch die öffentliche Klage erhoben wird<sup>56</sup>.

Wenn sich jemand als Nebenkläger anschließt, dann hat er gem. § 397 ff. StPO u.a. folgende Rechte: Er kann während der gesamten Hauptverhandlung anwesend bleiben, wohingegen er als "normaler" Zeuge die Beweisaufnahme bis zu seiner eigenen Vernehmung nicht verfolgen<sup>57</sup> und auch nicht im Sitzungssaal verbleiben dürfte, wenn zum Schutz des Angeklagten oder anderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen würde. Der Nebenkläger kann gemeinsam mit einem Rechtsanwalt als Beistand erscheinen und sich von diesem auch während der gesamten Verhandlung vertreten lassen, also z.B. das Fragerecht ausüben oder Entscheidungen des Vorsitzenden beanstanden, Beweisanträge stellen, Erklärungen - auch zum beantragten Strafmaß - abgeben

usw. Außerdem ist er zu allen Entscheidungen zu hören, zu denen auch die Staatsanwaltschaft zu hören ist, und ihm sind alle Bekanntmachungen an die Staatsanwaltschaft ebenfalls bekannt zu machen. Über einen Rechtsanwalt kann er sogar Einsicht in die Akten nehmen. In begrenztem Umfang ist der Nebenkläger sogar berechtigt, das Urteil unabhängig von der Staatsanwaltschaft anzufechten. Die Wahrnehmung dieser Schutzmöglichkeiten wird auch in finanzieller Hinsicht sichergestellt, der Staat die Kosten für einen solchen Opferanwalt unter bestimmten Voraussetzungen entweder von vornherein übernimmt oder zumindest verauslagt<sup>58</sup>.

b. Außerhalb der Nebenklage zielen die "sonstigen" Befugnisse gem. §§ 406d ff. StPO des Verletzten in erster Linie darauf ab, ihm die Hinzuziehung von Beiständen sowie den Erhalt von Informationen zu ermöglichen, doch sind diese Befugnisse natürlich nicht so weitreichend und bedürfen meistens eines ausdrücklichen Antrags und einer besonderen Begründung. Beispielsweise sind dem Verletzten Mitteilungen über das Verfahren nur zu machen, soweit sie bereits den Ausgang des Verfahrens und den Verletzten selbst betreffen, und auch dies nur, sofern er es beantragt hat. Auch eine Akteneinsicht über einen Rechtsanwalt ist unabhängig von der Nebenklage möglich, doch kann bzw. muss sie unter Umständen versagt werden. Auch sonst sind die Befugnisse des Verletztenbeistandes nicht annähernd so weitreichend wie die des Nebenklagevertreters, und auch eine Kostenübernahme durch den Staat kommt nicht in Betracht, sofern es sich nicht um den Beistand eines Verletzten handelt, der zwar nebenklageberechtigt ist, sich jedoch nicht als Nebenkläger angeschlossen hat<sup>59</sup>.

c. Die Ausübung all dieser Rechte ist natürlich nur möglich, wenn der Verletzte auch Kenntnis hiervon hat oder erhält. Der Gesetzgeber hat deshalb auch eine Vorschrift in die Strafprozessordnung aufgenommen, wonach der Verletzte auf seine Befugnisse hingewiesen werden soll<sup>60</sup>. In der Praxis wird dieser Hinweispflicht in der Regel jedoch lediglich dadurch nachgekommen, dass die Verletzten bei der Anzeigenerstattung ein vor- und mehr oder minder kleingedrucktes, oftmals sprachlich nur sehr schwer verständliches Form- und Hinweisblatt erhalten. Eine mündliche Beratung über die verschiedenen Möglichkeiten oder gar Empfehlung, sich eines Beistandes bedienen, ist eher selten und vom persönlichen Engagement der Einzelnen abhängig.

### 4. Finanzielle Entschädigung

Mangelnde Information dürfte auch einer der Gründe dafür sein, warum die Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung im Strafverfahren nur äußerst selten genutzt werden, obwohl das deutsche Strafprozessrecht eigentlich erlaubt, gleich innerhalb des Strafverfahrens über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Verletzten zu entscheiden, sofern hierfür die ordentliche und nicht etwa die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist. Dem eigentlichen

51 § 168c Abs. 3 StPO.

52 Die Videosimultvernehmung im Ermittlungsverfahren ist in § 168e StPO geregelt. Im Unterschied zur Situation in der Hauptverhandlung begeben sich hierbei der Richter und der Zeuge in einen von den übrigen Anwesenden getrennten Raum.

53 § 168e Satz 2 StPO. Dies gilt entsprechend auch für richterliche Vernehmungen, die nicht unter Anwendung der Videotechnologie durchgeführt werden.

54 Die Privat- und Nebenklage sowie das weiter unten noch zu schildernde Adhäsionsverfahren sind in Verfahren gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nicht zulässig (§§ 80, 81 i.V.m. § 1 JGG). Die F.D.P.-Fraktion hat im Deutschen Bundestag unlängst beantragt, dass dies geändert werden solle, BT-Drs. 14/7832. Ob dies wirklich sinnvoll wäre, ist mit Blick auf den Schutz jugendlicher Straftäter zu bezweifeln.

55 Vgl. dazu auch Haupt/Weber, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, 1999, S. 96 ff.

56 § 396 Abs. 1 S. 2 StPO.

57 § 58 Abs. 1 StPO.

58 § 397a StPO.

59 Vgl. § 406 f einerseits und § 406g Abs. 3 StPO andererseits.

60 § 406 h StPO.

Strafverfahren kann nämlich ein weiteres Verfahren über den Vermögensanspruch des Verletzten gleichsam "angehängt" werden, d.h. es kann im Rahmen des Strafverfahrens zusätzlich zu einem sogenannten *Adhäsionsverfahren* kommen<sup>61</sup>. Dazu muss der Verletzte in dem Strafprozess einen Antrag stellen, mit dem er seinen Vermögensanspruch geltend macht. Dieser Antrag hat dann die gleichen Rechtswirkungen wie die Erhebung einer Klage im normalen bürgerlichen Rechtsstreit. Der Vorteil liegt jedoch darin, dass nicht noch ein zweites Verfahren erforderlich ist, weil ja der Zivilprozess bereits an das Strafverfahren angehängt wird.<sup>62</sup>

Wie bereits angedeutet, hat sich dieses Verfahren in der Praxis allerdings nicht durchgesetzt und im Gerichtsalltag kaum Bedeutung erlangt. Die Gründe dafür sehr vielschichtig. Dies beginnt damit, dass den meisten Verletzten diese Möglichkeit trotz der entsprechenden Hinweispflichten<sup>63</sup> gar nicht bekannt ist, und für Rechtsanwälte ist die Vergütungsregelung derart kompliziert und unattraktiv, dass ein besonderer Anreiz, sich mehr Arbeit zu machen als für den Strafprozess eigentlich erforderlich, nicht gegeben ist. Auch die Richter lehnen die Durchführung des Verfahrens vielfach ab, weil der Gedanke an die Entschädigung vom eigentlichen Strafprozess ablenkt oder diesen jedenfalls verlängern würde. – Zwar gibt es immer wieder Ansätze, das Adhäsionsverfahren zu beleben, doch hat dies in der Vergangenheit noch nichts Entscheidendes bewirken können<sup>64</sup>.

#### IV. Fazit

Der Überblick über die zahlreichen Schutz- und Beteiligungsmöglichkeiten hat gezeigt, dass in Deutschland ein sehr weitreichender Opferschutz möglich ist. Gerade diese für Laien nur schwer nachvollziehbare Vielfalt bringt dann aber auch in der Praxis Anwendungsprobleme mit sich, denn es ist für ein Opfer oftmals schwierig herauszufinden, zu welcher Opferkategorie es denn nun gehört – nebenklagebefugt oder nicht – und zu erkennen, was daraus folgt. Ohne rechtlichen Beistand ist dies in der Regel gar nicht zu schaffen. Doch der Weg dorthin, sich rechtlichen Rat zu holen ist für die Opfer möglicherweise recht weit, wenn sie nicht auch spätestens bei der Anzeigerstattung persönlichen Beistand und entsprechende Empfehlungen erhalten. Schon die Angst vor finanziellen Konsequenzen kann ein entscheidendes Hindernis sein. Und auch sonst ist die Geltendmachung der finanzieller Ansprüche sicherlich noch derjenige Bereich, bei dem am meisten Nachholbedarf besteht, denn hier ließen sich die Verfahren deutlich beschleunigen und auch vereinfachen.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Reformüberlegungen auch weiter fortgeführt werden<sup>65</sup>. Dies ist ohne Einschränkung zu unterstützen, soweit es dabei um eine Verbesserung der Informationen für die Opfer geht und soweit die Geltendmachung ohnehin bestehender finanzieller Ansprüche lediglich erleichtert werden soll. Eine darüber hinausgehende Stärkung der Rechtsstellung des Opfers in dem eigentlichen Strafverfahren erscheint hingegen nicht unproblematisch und ist jedenfalls dort abzulehnen, wo sie mit einer (weiteren) Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten oder Angeklagten verbunden ist, um dessen Bestrafung es schließlich nach wie vor in erster Linie geht. ■

## Beschleunigte Verfahren und Schlichtung als opferrelevante Optionen in Deutschland ?\*

Michael Kilchling\*\*

### I. Einleitung

Meine Betrachtungen befassen sich mit zwei Themenbereichen, die zumindest vordergründig wenig miteinander zu tun haben. Ihnen ist zunächst ihr Bezug auf das Strafprozessrecht gemein. Daher ist gleich einleitend auf die grundsätzliche Problematik der Opferstellung im Strafprozess hinzuweisen. Dessen Aufgabe ist es bekanntlich, in rechtsstaatlich unangreifbarer Weise über Schuld oder Nichtschuld eines bestimmten Tatverdächtigen zu befinden. Diese Entscheidung ist – neben der Beachtung anderer prozessleitender Grundprinzipien – vor allem nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz herzustellen. Das bedeutet; daß der Richter sich sein Urteil aufgrund des persönlichen Eindrucks, den er von dem Angeklagten und den Beweismitteln gewinnt, bilden muß. Mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gehen einher der Grundsatz der *Mündlichkeit* und der *Öffentlichkeit*. Alle genannten Prinzipien sind nach unserem Rechtsstaatlchkeitsverständnis *Essentials* des Prozeßrechts und daher; wenn überhaupt, nur sehr bedingt disponibel – selbst wenn evidente Opferinteressen betroffen sind.

Dies macht deutlich, daß – was den Opferbegriff betrifft – strafrechtliche bzw. strafprozessuale Kategorien einerseits und viktimologische andererseits nicht unbedingt deckungsgleich sind<sup>1</sup>. Während die Opfereigenschaft in der Viktimologie<sup>2</sup> eine feste Ausgangsgröße ist, erscheint diese im Strafprozeß – spiegelbildlich zu der notwendigen Tat- und Schuldfeststellung in Bezug auf einen konkreten Verdächtigen ('Täter') sowie ein bestimmtes (von Opferseite ganz unabhängig von diesen rechtlichen Fragen als solches wahrgenommenes) Viktimisierungsgeschehen – quasi fließend. Dennoch kann das Opfer bis dahin natürlich nicht als Nichtopfer behandelt werden. Manche sprechen in diesem Zusammenhang daher von einer "Opfervermutung"<sup>3</sup>. Diese zumindest relative Unabhängigkeit der Opfereigenschaft von einer rechtskräftigen Schuldfeststellung erkannte auch die StPO schon immer an, indem zum Beispiel in den §§ 171ff. der Verletzte auch dann (noch) als Verletzter bezeichnet wird, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 eingestellt wird. Auch die neuen Regelungen zur Videovernehmung<sup>4</sup>, die zwar allgemein auf

61 §§ 403 ff. StPO.

62 Näher zum Adhäsionsverfahren *Haupt/Weber*, aaO (Fn. 54), S. 109 ff.; siehe dort auch die Hinweise zu weiteren Hilfen für das Opfer insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG), S. 175 ff. Vgl. zum OEG auch Louven, *Rechtsprechung I – Opferentschädigung – Das Gesetz im Überblick, Soziale Sicherheit 2000*, S. 199 ff. sowie zu zahlreichen Einzelfragen des OEG *Kunz*, *Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht*, 1995. Siehe aber auch *Wätermann*, *Zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und weiterer Gesetze*, NJW 2001, S. 733 ff.

63 Auch § 403 Abs. 2, 2. HS sieht ausdrücklich vor, dass der Verletzte auf die Möglichkeit, seinen Anspruch im Strafverfahren geltend machen zu können, hinzuweisen ist.

64 Vgl. z.B. *Rössner/Klaus*, *Dem Adhäsionsverfahren eine Chance!* ZRP 1998, S. 162 ff.; *Keiser*, *Mehr Opferschutz durch veränderte Verjährungsvorschriften für deliktische Ansprüche?* FPR 2002, S. 1 ff (5); *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, aaO (Fn. 46), Vor § 403, Rn. 1, 2 m.w.N.

65 Vgl. z.B. *Nelles/Oberlies* (Hrsg.), *Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte 1998* oder zuletzt in den Antrag der F.D.P.-Fraktion im deutschen Bundestag zur weiteren Stärkung der Opfer im Strafverfahren BT-Drs. 14/7832.

\* Dieser Beitrag ist die schriftliche Fassung eines vom Verfasser auf der Tagung "Schutz für Verbrechenopfer in der Europäischen Union", Trier 5-6. November 2001, erstatteten Referats.

\*\* Michael Kilchling, *Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg*.

1 Siehe hierzu ausführl. *Jung*, *Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß*, ZStW 93 (1981), 1147ff. (1148ff.).

2 Siehe zum viktimologischen Opferbegriff auch *Kilchling*, *Opferinteressen und Strafverfolgung*, Freiburg 1995, 67ff. (m.w.N.).

3 Vgl. z.B. *Kintzi*, *Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren*, DRIZ 1998, 65ff. (67).

4 Vgl. etwa §§ 58a, 168e, 247a StPO sowie die anderen durch das Zeugenschutzgesetz 1998 (BGBl. I, 820; vgl. auch BT-Drucks. 13/7165) eingeführten Regelungen, die zwar allgemein auf Zeugen anwendbar sind, aber in erster Linie Opferzeugen meinen.